

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung)

87. Sitzung vom 26. Mai

Am Tische des Bundesrats: Reichard, v. Scholz, Präsident v. Gerstner, erster Stellvertreter v. Scholz.

Der Antrag des Abg. Windthorst wird zum Erlausgange, das Abg. v. Wang, Herr. von v. Brinken (Centrum) und des Abg. Bang (Länder) — durch Baderie motiviert — vom Hause abgelehnt.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Wahl eines Schriftführers.

Auf Vorschlag des Abg. Windthorst wird Abg. Löwe (Recht) nach Reclamation gewählt, welcher die Wahl annimmt.

Es folgt die Beratung des Beschlusses der Reichskommmission. Derselbe wird ohne Debatte der Reichskommmission übergeben.

Nächst wird die dritte Beratung des Krankenversicherungsgesetzes fortgesetzt. Die Beratung über §§ 11 und 11a wird verbunden.

§ 11 lautet: Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer im angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Veräußerung der letzteren, durch welche die Genehmigung verlangt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht das beschließende Gemeinde-Kommunalverhältnis innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Gutfreid beantragte Absatz 3 und die gepehrt gebrochene Worte des Abs. 4 und 5 zu freiden.

§ 11a lautet: Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergibt sich aus den Jahresgeschäften einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tageslohnes die Deckung der geforderten Krankenunterstützung fortlaufend durch die Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren nachbarlichen Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Tritt die Voraussetzung für die Mehrzahl der einen weiteren Kommunalverband angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung über ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

freie Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter verleihe und stellt den Antrag, über den Antrag Maltsahn namentlich abstimmen. (Umrufe)

Dieier Antrag findet nicht die nötige Unterstützung.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

geld in der von ihm vorgeschlagenen Weise zu erlösen, würde sich baldigst in der Praxis herausstellen.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Abg. Dr. Gumbrecht beantragte, den dritten und vierten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beschließenden Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Verfügungen steht den beschließenden Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Preussischer Landtag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung)

Abgeordnetenhaus.

67. Sitzung vom 26. Mai.

Am Ministertische: Dr. Friedberg, Abgeordneter Friedberg von Heremann eröffnet die Sitzung.

Die zweite Lesung des Substitutionsgesetzes wird fortgesetzt und zwar die gestern abgebrachte Debatte über § 22 und den dazu gehörigen Antrag des Grafen Wismar.

Abg. Graf von Wismar bezieht, daß mit seinem Antrag die persönliche Verantwortlichkeit des Schuldners gegenüber dem Gläubiger unbedingt aufgehoben werde.

Die Bestimmungen werden angenommen, weil sie dem nicht zweifelhaft, immerhin aber dürfte sie doch in manchen Fällen die heilsamste Wirkung thun.

Abg. Graf von Wismar beantragt, daß die Bestimmungen über die persönliche Verantwortlichkeit des Schuldners gegenüber dem Gläubiger unbedingt aufgehoben werde.

Die Bestimmungen werden angenommen, weil sie dem nicht zweifelhaft, immerhin aber dürfte sie doch in manchen Fällen die heilsamste Wirkung thun.

Abg. Graf von Wismar beantragt, daß die Bestimmungen über die persönliche Verantwortlichkeit des Schuldners gegenüber dem Gläubiger unbedingt aufgehoben werde.

Die Bestimmungen werden angenommen, weil sie dem nicht zweifelhaft, immerhin aber dürfte sie doch in manchen Fällen die heilsamste Wirkung thun.

Abg. Graf von Wismar beantragt, daß die Bestimmungen über die persönliche Verantwortlichkeit des Schuldners gegenüber dem Gläubiger unbedingt aufgehoben werde.

Die Bestimmungen werden angenommen, weil sie dem nicht zweifelhaft, immerhin aber dürfte sie doch in manchen Fällen die heilsamste Wirkung thun.

Abg. Graf von Wismar beantragt, daß die Bestimmungen über die persönliche Verantwortlichkeit des Schuldners gegenüber dem Gläubiger unbedingt aufgehoben werde.

Hr. Koeffler erklärt, daß die Strafverordnungen gegen den ...

Hr. v. Bismarck beantragt, daß das Gesetz erst am 1. Juli 1883 in Kraft ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Hr. v. Bismarck beantragt, dem § 143 folgenden Zusatz hinzuzufügen: ...

Provinzial-Nachrichten.

Der Reichstag unter Original-Berichtungen aus der Provinz etc.

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Magdeburg, 25. Mai. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen ...

Aus Westfalen, 25. Mai. Die Stadtkommune ...

Die Stadtkommune ...

Bermittltes.

Internationale elektrische Ausstellung Wien 1883. Um den nach ...

Weisse Stiefelerei.

Aus Chiuhua in Mexiko wird der ...

Ein neues Schießpulver. „Poudre au bois propyloé“ genannt, das in ...

Lotterie.

Brandenburgische Landeslotterie. 6. Klasse ...

119 (500)	2061 (1000)	2114 (1000)	3875 (2000)	5589 (5000)
5407 (500)	6213 (700)	6301 (800)	8029 (500)	8467 (900)
10000	9922	9624	10791	11000
13829	15030	15001	15419	16201
16001	16000	17773	18031	18422
21248	22360	23541	24294	24988
26538	26282	26001	28904	29111
27355	20001	28878	30111	30306
31222	32001	32132	35111	35754
40900	42006	43001	43048	44882
50001	46182	47364	48279	48890
53001	49388	50001	50425	50928
53561	55589	55577	56001	56144
61001	61088	62344	62889	63606
64001	64996	66820	67435	68001
69731	70001	70498	71218	72001
73001	73900	73921	73163	74001
74501	77457	78001	78588	78800
80001	80454	80527	81001	81282
82001	82328	81764	81500	84801
86404	86001	86548	87001	87429
89013	90001	90526	90957	90650
91001	91620	92014	92001	92529
93001	93008	93984	95001	95600
96001	96001	96500	96001	96888
98001	99001	99500	99888	100000

Sandels, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

Magdeburg, 25. Mai. (Herr. Friedberger ...)

50 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
100 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
200 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
300 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
400 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
500 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
600 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
700 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
800 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
900 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %
1000 Cent.	5 1/2 %	1/2 %	1/2 %